

---

## Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW)

---

### **DIN 14151-1:2004-08**

#### **Sprungrettungsgeräte - Teil 1: Allgemeine Anforderungen, Prüfung**

### **DIN 14151-2:2004-08**

#### **Sprungrettungsgeräte - Teil 2: Sprungtuch 8; Anforderungen, Prüfung**

((DIN 14151-1, DIN 14151-2))Die Normen wurden nach vorbereitenden Arbeiten des Arbeitskreises (Ak) "Sprungrettungsgeräte" im FNFW-Arbeitsausschuss (AA) 192.5 "Sonstige Ausrüstung" erstellt. Sprungrettungsgeräte dienen zum möglichst schonenden Auffangen frei fallender Personen (Menschenrettung) und sind in Sprungtücher (Teil 2) und Sprungpolster (Teil 3) eingeteilt. Die Überarbeitung der Ausgabe April 2002 von DIN 14151-1 und DIN 14151-2 war notwendig geworden, um den technischen Inhalt an "Sprungtücher mit Unterstützung" anzupassen, die bisher normativ noch nicht erfasst waren. Hierbei musste das bestehende Sprungtuch 8 nach DIN 14151-2 in ein "Sprungtuch mit Unterstützung" (hierunter fällt z. B. das "luftkammernunterstützte Sprungtuch") und ein "Sprungtuch ohne Unterstützung" (entspricht dem "klassischen" Sprungtuch) unterteilt werden. Nur durch diese neue Unterteilung ist eine durchgängige Beschreibung der teilweise unterschiedlichen Anforderungen im Teil 2 von DIN 14151 möglich. Der Begriff "Sprungtuch mit Unterstützung" mit seiner entsprechenden Definition sowie auch die Anforderungen wurden bewusst so gewählt, dass Neu- oder Weiterentwicklungen von Sprungtüchern hierunter fallen können ohne die Grenzen der Norm zu verlassen. Die Anforderungen an ein "Sprungtuch ohne Unterstützung" ("klassisches" Sprungtuch) blieben unverändert. Das Sprungtuch ohne Unterstützung benötigt eine Haltemannschaft von 16 Personen während das Sprungtuch mit Unterstützung mit einer Haltemannschaft von unter 16 Personen auskommt. Beide Sprungtücher sind in der Regel für eine Rettungshöhe von etwa 8 m verwendbar. Der Teil 3 (Sprungpolster) dieser Normenreihe DIN 14151 wurde nicht überarbeitet, da diese Norm noch dem Stand der Technik entspricht.

Michael Behrens